

falsch ist, daß man dies „nicht klar formuliert“ habe (denn der Akt einer Belehnung ist eindeutig¹⁷¹). Auch „mit der Selbständigkeit des Königreiches“ Thessaloniki war es seit jenem Winter 1208/09 selbstverständlich „vorbei“ (da Margarethe von nun an auf Gedeih und Verderb auf den Kaiser als Schutzherrn ihres Sohnes und ihres Reiches angewiesen war). Doch die Erkenntnis, der Gerland selbst an dieser Stelle durch gewundene Formulierungen immer noch ausweicht, ist eben die, daß Mittelgriechenland (zumindest von jetzt an) gar nicht mehr Teil des Reiches von Thessaloniki war¹⁷² und daß der vorausgegangene militärische Konflikt seit Heinrichs erstem Angebot einer Belehnung des Demetrius mit dem in der Urkunde von 1204 umschriebenen Reich seines Vaters sich gerade an der Frage entzündet hatte, ob Mittelgriechenland de jure überhaupt jemals zum Reich von Thessaloniki gezählt habe.

Was nun noch folgte – und im Konkordat von Ravenika ein Jahr später seinen Abschluß finden sollte –, war die Neuordnung der Verhältnisse in Mittelgriechenland durch Kaiser Heinrich. Wer von den Lombarden sich unterworfen hatte wie der Connétable oder Ravano dalle Carceri auf Euböa, bekam im allgemeinen seine bisherigen Besitzungen als kaiserliches Lehen neu verliehen; Heinrich war nicht daran interessiert, die lombardischen Herren in eine dauerhafte 'Résistance' hineinzutreiben. Doch es gab auch Ausnahmen: Einzelne der Lom-

171) Jene führenden lombardischen Herren wie der Connetable Amé Pofey und Ravano dalle Carceri, deren Unterwerfung Valenciennes schildert, haben im Akt ihrer Unterwerfung Heinrich jeweils ihre Besitzungen aufgetragen und sind von ihm neu mit diesen belehnt worden, vgl. Valenciennes, Histoire (wie Anm. 2) c. 685 S. 116 f. zu Ravano mit dessen nachgestalteter wörtlicher Rede: „*jou sui ses [des Kaisers] hom liges*“. Zu Amé siehe Anm. 54 und 168. Gleiches darf man also auch für die weniger prominenten Herren voraussetzen.

172) Wie hätte er sonst Demetrias, die beiden Halmyros und andere Orte in Thessalien urkundlich an Margarethe von Ungarn vergeben können (vgl. Innocenz III., Reg. XIII 34 vom 30. März 1210, MIGNE PL 216 Sp. 227), wenn Thessalien zum Königreich Thessaloniki gehört hätte, in dem Margarethe selbst schließlich als *domina* bzw. als *procuratrix* für ihren unmündigen Sohn herrschte? (die beiden Begriffe in Briefen Innocenz' III. aus der gleichen Briefsendung an Margarethe, Reg. XIII 36 bzw. XIII 37 und XIII 39, ebd. Sp. 227-229). – Es ist also sicherlich kein Zufall, daß über das ganze 13. Jahrhundert hinweg in keinem politischen Konflikt von irgendeiner Seite eine Lehnsabhängigkeit der erste griechische Rekuparationswelle überdauernden mittelgriechischen Herrschaften Athen, Bondonitza, Euböa etc. von den späteren Titularkönigen von Thessaloniki ins Feld geführt worden ist. Sie war für die Zeitgenossen tatsächlich nicht (mehr?) existent.